OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-553186/5/KH**

Datum: **Linz, 20. Mai 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des Dipl.-Ing. A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde B__ vom 17.01.2025, GZ: UIG 2025/1, betreffend den Antrag auf Erteilung einer Umweltinformation nach dem Oö. Umweltschutzgesetz (Oö. USchG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 17. Jänner 2025, GZ: UIG 2025/1, wies der Bürgermeister der Gemeinde B__ (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag des Dipl.-Ing. A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) auf Herausgabe der Stellungnahmen von Bürger*innen bzw. der in der Gemeinderatssitzung in B__ am 14.11.2024 gezeigten und verlesenen 88-seitigen Zusammenfassung der „Stellungnahmen von Bürger*innen" der C__ namens „D__ 14. November – öffentliche Auflage – Einwendungen – Zusammenfassung" ab.
Begründet wurde der Bescheid zusammengefasst damit, dass es sich bei Gemeinderatsbeschlüssen für Flächenwidmungs- und Bebauungspläne um Verwaltungsmaßnahmen handle, die Umweltinformationen darstellen, allerdings nur der Beschluss selbst, nicht aber die Bezug habenden Protokolle. Auch würden Stellungnahmen von Bürgern und Bürger*innen keine Umweltinformationen darstellen, konkret würden die Einwendungen keine Umweltdaten, sondern bloß allgemein gehaltene Befürchtungen enthalten, wobei der Übermittlung solcher Stellungnahmen auch der Ablehnungsgrund der Vertraulichkeit personenbezogener Daten entgegenstünde. Die weiters geforderte Zusammenfassung der „Stellungnahmen von Bürger*innen" würde ebenfalls keine Umweltinformation, sondern bloß eine rechtliche Beurteilung der erhobenen Einwendungen beinhalten.
Dem Bf seien darüber hinaus alle begehrten Informationen bekannt, weil er als Mitglied des Gemeinderates selbst an der Beschlussfassung des Flächenwidmungs- und des Bebauungsplans mitgewirkt und dabei Zugriff auf alle Informationen gehabt habe.

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf zusammengefasst vor, dass ihm das Oö. USchG das Recht einräume, umweltrelevante Informationen zu erhalten und rechtssicher zu veröffentlichen - dies betreffe vor allem die Stellungnahmen der Bürger*innen sowie die 88-seitige Zusammenfassung dieser Stellungnahme durch die C__.
Er habe ein derartiges Auskunftsbegehren gestellt, obwohl ihm in seiner Funktion als Mitglied des Gemeinderates diese Unterlagen bereits bekannt gewesen seien, da er auch Mitglied der E__ sei, welche sich kritisch mit diesen Flächenwidmungen auseinandersetzte. Da Initiativen selbst keinen Antrag auf Umweltinformation stellen dürften, aber relevante Umweltinformationen so umfassend wie möglich öffentlich zugänglich gemacht und diskutiert werden sollten, habe der Bf das Auskunftsbegehren als Privatperson gestellt. Der Zugang zu Informationen gemäß dem Oö. USchG sei nicht mit einem bloßen physischen Besitz gleichzusetzen, vielmehr gehe es darum, dass der Bf die Unterlagen auch rechtlich gesichert

nutzen und veröffentlichen könne, was ohne formale Auskunftserteilung nicht möglich sei.
In seiner Funktion als Mitglied des Gemeinderates sei ihm die 88-seitige Zusammenfassung der Stellungnahmen von Bürger*innen erst in der Gemeinderatssitzung am 14.11.2024 und nur in gedruckter Form übergeben worden. Man habe danach die Übermittlung der elektronischen Version des Dokuments beantragt, wobei dies seitens der belangten Behörde verwehrt wurde.
Nach Ansicht des Bf seien die Stellungnahmen zur geplanten Änderung des Flächenwidmungsplans als Umweltinformationen einzustufen, ebenso die Zusammenfassung der Stellungnahmen, da sie eine Analyse und rechtliche Bewertung von umweltrelevanten Maßnahmen beinhalten. Diese Zusammenfassung sei nicht nur eine Sitzungsbeilage, sondern eine von der Gemeinde in Auftrag gegebene und bezahlte Analyse und als Gutachten oder Studie gemäß § 20 Abs. 5 BVG zu betrachten, die grundsätzlich veröffentlicht werden müssten.
Begehrt wird die Feststellung, dass die Stellungnahmen der Bürger*innen umweltrelevante Informationen seien, die Übermittlung der Stellungnahmen im Rahmen des Oö. USchG, hilfsweise die Feststellung, dass die bereits im Rahmen seiner Tätigkeit als Mitglied des Gemeinderates vorliegenden Informationen als Umweltinformationen unter Beachtung des Schutzes persönlicher Daten veröffentlicht werden dürften sowie die Übermittlung der elektronischen Version der Zusammenfassung der Stellungnahmen von Bürger*innen als Umweltinformation, hilfsweise die Feststellung, dass die Einschränkung der Verwendung, wonach die 88-seitige Zusammenfassung eine Beilage zur Gemeinderatssitzung und Beilagen nicht für die Öffentlichkeit bestimmt seien, rechtlich unzulässig sei, sondern die Gemeinde diese gemäß § 20 Abs. 5 BVG selbst zu veröffentlichen habe.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Akt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht wurden die beiden vom Bf als Umweltinformation begehrten Unterlagen von der belangten Behörde angefordert und von dieser dem Verwaltungsgericht übermittelt.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Mit Eingabe vom 15. November 2024 ersuchte der Bf die belangte Behörde, ihm „im Rahmen der Umweltauskunftsrechte alle Unterlagen rund um die aktuelle Flächenwidmung B__ Nr. ccc, Änderung Nr. ddd F__ und Änderung G__" zu übermitteln.

2. Nachdem seitens der belangten Behörde ein Verbesserungsauftrag an den Bf ergangen war, präzisierte der Bf seine Eingabe mit Schreiben vom 28.11.2024 dahingehend, dass er bezüglich des erwähnten Grundstücks „alle relevanten Unterlagen wie Absprachen, Pläne, Genehmigungsbescheide, Kosten/Nutzen-Analysen und wirtschaftliche Analysen, Stellungnahmen von Behörden, Stellungnahmen von Bürger*innen, Zusammenfassungen/Studien bzgl. der Abwägungen der Umweltverträglichkeit der Vorhaben, Interessensabwägungen bzw. der umweltrelevanten Einwendungen im Rahmen der geplanten Maßnahmen oder Tätigkeiten" begehrte. Für den Fall, dass die verlangten Umweltinformationen nicht oder nicht im begehrten Umfang erteilt würden, beantragte der Bf die Ausstellung eines Bescheides gemäß den entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen, wobei er weiters auf die Aarhus Konvention und die EU-Umweltinformationsrichtlinie für den Fall der nicht ordnungsgemäßen Umsetzung derselben nach den landesrechtlichen Bestimmungen hinwies.

3. Mit Schreiben vom 29.12.2024 urgierte der Bf sein Auskunftsbegehren, woraufhin ihm seitens der belangten Behörde mit Schreiben vom 30.12.2024 mitgeteilt wurde, dass ihr im Zusammenhang mit den genannten Verordnungsakten keine Absprachen, Genehmigungsbescheide, wirtschaftliche Analysen oder Zusammenfassungen/Studien bezüglich der Abwägungen der Umweltverträglichkeit der Vorhaben vorlägen. Stellungnahmen von Bürger*innen würden keine Umweltinformation darstellen, zudem würde einer Übermittlung solcher Stellungnahmen auch der Ablehnungsgrund der Vertraulichkeit personenbezogener Daten entgegenstehen, wobei für den Fall, dass der Antrag diesbezüglich nicht zurückgezogen werde, die Ausstellung eines Bescheides angekündigt wurde.

Weiters wurde der Bf informiert, dass ihm folgende Auskünfte erteilt würden und diese dem Schreiben vom 30.12. 2024 beigelegt:

a) <u>Fachliche Stellungnahmen und Gutachten</u>
- H__, Stellungnahme Verkehrsfrequenz B__ (27.04.2021)
- Ing. I__, Verkehrstechnisches Gutachten Direktion Straßenbau und Verkehr Abteilung Verkehr (14.06.2021)
- DI J__, Ortsbild- und Landschaftsgutachten über die Planung des Campingresorts B__ auf dem Grundstück aaa EZ: eee KG: bbb B__ (26.07.2021)
- DI K__, Stellungnahme zum Flächenwidmungsplan und zur Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (29.05.2024)
- DI L__, forstfachliche Stellungnahme (24.04.2024)
- M__, Stellungnahme Gesamtverkehrsplanung (29.04.2024)
- Ing. N__, Stellungnahme Land-Forstwirtschaft (19.04.2024)
- DI O__, Stellungnahme Naturschutz (27.05.2024)

- DI K__, Stellungnahme Raumordnung (29.05.2024)
- DI P__, Stellungnahme Straßenneubauerhaltung (19.04.2024)
- DI Q__, Stellungnahme Elektrotechnik und Energieversorgung (16.05.2024)
- Ing. R__, Stellungnahme Luftreinhaltetechnik (13.05.2024)
- Ing. S__, Stellungnahme Wasserwirtschaft (21.05.2024)
- DI T__, Stellungnahme Schutz vor Naturgefahren WLV GBL OÖ. Ost (06.05.2024)
- Ing. U__, Stellungnahme Umwelt (14.05.2024)

b) Stellungnahmen der Ortsplaner
- Stellungnahme Ortsplaner

c) Pläne
- Angrenzende Grundstücke + Besitzer
- Lage der Erforderlichen Einrichtungen - Grenzen
- Zufahrtstraßen der Campingplätze
- Wasserschongebiet - Wasserschutzgebiet
- Naturgefahren - Gravitative Massenbewegungen
- Naturgefahren - Hochwasser
- Naturgefahren - Lawineneinzugsgebiete
- Gewässer
- NEU Lageplan
- NEU EG Teil 1, Übersichtsplan, Schnitte
- NEU EG Teil 2, Übersichtsplan, Schnitt S8
- ÖEK1.38

4. Mit Eingabe vom 08.01.2025 hielt der Bf fest, dass Stellungnahmen von Bürger*innen sowie die in der Gemeinderatssitzung in B__ vom 14. 11.2024 gezeigte und verlesene 88-seitige Zusammenfassung der „‚Stellungnahmen von Bürger*innen' der C__" namens „D__ 14. November – öffentliche Auflage Einwendungen – Zusammenfassung" nicht übermittelt worden seien, ersuchte um Nachreichung dieser Unterlagen und beantragte wiederum die Ausstellung eines Bescheides für den Fall, dass die verlangten Informationen nicht oder nicht im begehrten Umfang erteilt würden.

5. In der Folge erging der im gegenständlichen Beschwerdeverfahren angefochtene Bescheid.

6. Der Bf ist Mitglied des Gemeinderates der Gemeinde B__. Die beschwerdegegenständlichen Informationen sind dem Bf seit der Gemeinderatssitzung am 14. November 2024 bekannt.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Verwaltungsakt. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde nicht beantragt und konnte gemäß § 24 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da die Aktenlage erkennen lässt, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 Menschenrechtskonvention noch Art. 47 Grundrechtecharta der Europäischen Union entgegenstehen. Im vorliegenden Fall sind ausschließlich Rechtsfragen zu beurteilen bzw. ist der zugrunde liegende Sachverhalt nicht strittig.

2. Betreffend die vom Bf in der Beschwerde begehrten Informationen ist festzuhalten, dass sich schon aus dem vorgelegten Behördenakt bzw. aus der Beschwerde ergibt, dass dem Bf sämtliche von ihm begehrten Informationen im Rahmen seiner Tätigkeit als Gemeinderat in der Gemeinde B__ schon zum Zeitpunkt des Ergehens des beschwerdegegenständlichen Bescheides zur Verfügung gestellt worden sind und somit bekannt waren. Die folgt sowohl aus der Begründung des angefochtenen Bescheides als auch aus den Eingaben des Bf.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Umweltschutzgesetzes 1996 (Oö. USchG) lauten wie folgt:

„§ 13
Umweltinformationen

Umweltinformationen sind sämtliche Informationen in schriftlicher, visueller, akustischer, elektronischer oder sonstiger materieller Form über
1. den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Land, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Berggebiete, Feuchtgebiete, Küsten und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich genetisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen;
2. Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung oder Abfall einschließlich radioaktiven Abfalls, Emissionen, Ableitungen oder sonstiges Freisetzen von Stoffen oder Organismen in die Umwelt, die sich auf die in Z. 1 genannten Umweltbestandteile auswirken oder wahrscheinlich auswirken;
3. Maßnahmen (einschließlich Verwaltungsmaßnahmen), wie z.B. Politiken, Gesetze, Pläne und Programme, Verwaltungsakte, Umweltvereinbarungen und Tätigkeiten, die sich auf

die in den Z. 1 und 2 genannten Umweltbestandteile und -faktoren auswirken oder wahrscheinlich auswirken, sowie Maßnahmen oder Tätigkeiten zu deren Schutz;
4. Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts;
5. Kosten/Nutzen-Analysen und sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die im Rahmen der in Z. 3 genannten Maßnahmen und Tätigkeiten verwendet werden;
6. den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit einschließlich – soweit diesbezüglich von Bedeutung – Kontamination der Lebensmittelkette, Bedingungen für menschliches Leben sowie Kulturstätten und Bauwerke in dem Maße, in dem sie vom Zustand der in Z. 1 genannten Umweltbestandteile oder – durch diese Bestandteile – von den in den Z. 2 und 3 angeführten Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten betroffen sind oder sein können.

§ 15
Freier Zugang zu Umweltinformationen

(1) Das Recht auf freien Zugang zu Umweltinformationen, die bei den informationspflichtigen Stellen vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden, wird jeder natürlichen oder juristischen Person ohne Nachweis eines Rechtsanspruchs oder eines rechtlichen Interesses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährleistet. Umweltinformationen sind vorhanden, wenn sie sich im Besitz der informationspflichtigen Stelle befinden und von ihr erstellt wurden oder bei ihr eingegangen sind. Umweltinformationen werden bereitgehalten, wenn eine natürliche oder juristische Person, die selbst nicht informationspflichtige Stelle ist, Umweltinformationen für eine informationspflichtige Stelle aufbewahrt und diese Stelle darauf einen Übermittlungsanspruch hat.

§ 19
Rechtsschutz

(1) Werden die verlangten Umweltinformationen nicht oder nicht im begehrten Umfang mitgeteilt, so ist hierüber ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber zwei Monate nach Einlangen des Informationsbegehrens, ein Bescheid zu erlassen. Über gleichgerichtete Begehren kann unter einem entschieden werden. (Anm: LGBl. Nr. 44/2006, 32/2016)

(1a) Wer behauptet, durch die Mitteilung von Umweltinformationen in seinen Rechten verletzt worden zu sein, kann die Erlassung eines Feststellungsbescheids über das Vorliegen der Mitteilungs- und Ablehnungsgründe im Sinn des § 17 Abs. 2 bis 4 begehren. (Anm.: LGBl.Nr. 81/2013)

(2) Für die Erlassung eines Bescheides nach Abs. 1 und 1a ist das AVG anzuwenden, sofern nicht für die Sache, in der die Information verweigert wird, ein anderes Verfahrensgesetz anzuwenden ist. (Anm.: LGBl.Nr. 81/2013)

(3) Zur Bescheiderlassung nach Abs. 1 und 1a zuständig ist
1. wenn die zur Mitteilung zuständige Stelle ein Gemeindeorgan oder eine natürliche oder juristische Person des privaten Rechts ist, die der Kontrolle der Gemeinde unterliegt, der Bürgermeister,

2. wenn die zur Mitteilung zuständige Stelle ein Organ eines Gemeindeverbands oder eine natürliche oder juristische Person des privaten Rechts ist, die der Kontrolle des Gemeindeverbands unterliegt, der Verbandsobmann,
3. wenn die zur Mitteilung zuständige Stelle ein Organ eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers oder eine natürliche oder juristische Person des privaten Rechts ist, die der Kontrolle des Selbstverwaltungskörpers unterliegt, das jeweils zur Vertretung nach außen berufene Organ,
4. wenn die zur Mitteilung zuständige Stelle die Bezirksverwaltungsbehörde ist, die Bezirksverwaltungsbehörde,
4a. wenn die zur Mitteilung zuständige Stelle das Landesverwaltungsgericht ist, die Präsidentin bzw. der Präsident,
5. in allen anderen Fällen die Landesregierung.

(3a) Eine informationspflichtige Stelle im Sinn des § 14 Abs. 1, die zur Erlassung von Bescheiden nicht befugt ist, hat Anträge im Sinn des Abs. 1 und Abs. 1a ohne unnötigen Aufschub an die nach Abs. 3 zuständige Stelle weiterzuleiten oder die Informationssuchende oder den Informationssuchenden an diese zu verweisen."

2. Rechtliche Beurteilung:

Dem gegenständlichen Beschwerdeverfahren liegt das unter Pkt. II.1. bzw. II.2. angeführte Auskunftsbegehren des Bf im Zusammenhang mit der Flächenwidmung B__ Nr. ccc, Änderung Nr. ddd F__ und Änderung G__ zugrunde. In diesem begehrte der Bf die Herausgabe der unter Pkt. II.2. genannten Informationen.

Die belangte Behörde übermittelte dem Bf daraufhin die unter Pkt. II.3. angeführten Unterlagen, woraufhin sich die in der Folge gegen den verfahrensgegenständlichen Bescheid erhobene Beschwerde auf die Herausgabe von zwei Unterlagen, nämlich der „Stellungnahmen von Bürger*innen" sowie der in der Gemeinderatssitzung in B__ vom 14.11.2024 gezeigten und verlesenen 88-seitigen Zusammenfassung der „Stellungnahmen von Bürger*innen" der C__ bezog.

Festzuhalten ist, dass dem Bf beide genannten Unterlagen aus seiner Tätigkeit als Mitglied des Gemeinderates in der Gemeinde B__ vollinhaltlich bekannt sind, da sie u.a. Inhalt der Gemeinderatssitzung am 14.11.2024 waren und den Gemeinderäten zu diesem Zweck in ausgedruckter Form zur Verfügung gestellt wurden.

Im Hinblick auf das Beschwerdebegehren, nämlich die Übermittlung der erwähnten beiden Dokumente in elektronischer Form, ist auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, VwGH Ra 2022/04/0089 vom 03.09.2024, hinzuweisen, in welcher dieser festhält *„Es besteht keine Verpflichtung zur Auskunftserteilung, wenn das Ersuchen Tatsachen betrifft, die dem Auskunftswerber ohnehin aus eigener Wahrnehmung bekannt sind, wenn es also nicht dazu dient, Wissen zu*

vermitteln, sondern ein dem Auskunftswerber schon geläufiges Wissen nur bestätigt. In einem solchen Fall ist das Auskunftsersuchen als missbräuchlich anzusehen."

Im vorliegenden Fall sind sämtliche in der Beschwerde als Umweltinformationen begehrten Informationen bzw. die diesbezüglichen Unterlagen dem Bf aus seiner Tätigkeit als Mitglied des Gemeinderates der Gemeinde B__ bekannt, da die beiden von ihm angeforderten Unterlagen bereits im November 2024 dem Gemeinderat zur Verfügung gestellt wurden – die darin enthaltenen Tatsachen iSd zitierten Entscheidung sind dem Bf somit aus eigener Wahrnehmung bekannt, weshalb die (neuerliche) Übermittlung dieser Dokumente an den Bf geläufiges Wissen seinerseits nur bestätigen und nicht Wissen vermitteln würde.

Das Umweltinformationsgesetz sowie das insoweit gleichlautende Oö. Umweltschutzgesetz bezwecken gemäß ihren Zielbestimmungen die „Gewährleistung des Rechts auf freien Zugang zu Umweltinformationen" – daraus folgt, dass eine der Voraussetzungen, unter denen der im Umweltinformationsgesetz bzw. Oö. Umweltschutzgesetz eröffnete Rechtsweg beschritten werden kann, ist, dass der Auskunftswerber noch nicht über die entsprechenden Informationen verfügt. Im vorliegenden Fall hat der Bf jedoch bereits seit November 2024 Zugang zu den in der Beschwerde begehrten Informationen, weshalb der intendierte Zweck des Oö. USchG bereits zum Zeitpunkt der Übergabe jener Unterlagen, die der Bf nunmehr (nochmals) in elektronischer Form begehrt, erfüllt war.

Entgegen der in der Beschwerde vertretenen Auffassung sehen das UIG bzw. das Oö. USchG auch keine Regelungen zur Fragestellung vor, was mit Daten, die einer Person bereits zur Verfügung gestellt wurden, geschehen soll oder darf, beispielsweise ob diese veröffentlicht werden dürfen, weshalb das Oö. USchG auch keinen Rechtsrahmen für einen Abspruch darüber eröffnet, ob und wenn ja, in welcher Form der Bf die ihm bereits zur Verfügung stehenden Daten auf einer Internet-Homepage oder in anderen Medien veröffentlichen darf.

Unter Hinweis auf die oben zitierte höchstgerichtliche Rechtsprechung ist darüber hinaus darauf hinzuweisen, dass diese ein Auskunftsersuchen, das nicht dazu dient, Wissen zu vermitteln, sondern dem Auskunftswerber schon geläufiges – im gegenständlichen Fall vom Bf zusätzlich zu den ihm bereits in Papierform vorliegenden verfahrensgegenständlichen Unterlagen auch in elektronischer Form begehrtes - Wissen nur bestätigt, als missbräuchlich einstuft.

Weiters ist im Zusammenhang mit dem Beschwerdebegehren des Bf festzuhalten, dass § 19 Oö. USchG nur vorsieht, dass für den Fall, dass die begehrten Informationen nicht oder nicht im begehrten Umfang mitgeteilt werden, „hierüber ohne unnötigen Aufschub […] ein Bescheid zu erlassen" ist. Inhalt des erwähnten

Bescheides ist somit lediglich der Abspruch, dass Informationen nicht bzw. nicht im begehrten Umfang erteilt werden. § 19 Oö. USchG sieht hingegen nicht vor, dass in einem derartigen Bescheid – wie in der Beschwerde allerdings beantragt - Feststellungen hinsichtlich der (Rechts-)qualität von begehrten Informationen oder auch Feststellungen darüber, ob bzw. dass dem Auskunftswerber bereits vorliegende Informationen veröffentlicht werden dürfen, getroffen werden.

Zum expliziten Beschwerdebegehren, dass die dem Bf bereits in Papierform vorliegenden Informationen ihm auch in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden, ist festzuhalten, dass § 16 Abs. 4 Oö. USchG zwar normiert, dass die begehrte Mitteilung in jener Form zu erteilen ist, die im Einzelfall von der oder dem Informationssuchenden verlangt wird oder in einer anderen Form, wenn dies zweckmäßig ist, wobei der elektronischen Datenübermittlung nach Maßgabe vorhandener Mittel der Vorzug zu geben ist, allerdings kann sich diese Regelung dem zitierten höchstgerichtlichen Erkenntnis folgend wiederum nur auf jene Fälle beziehen, in denen Informationen einer auskunftssuchenden Personen noch nicht bekannt sind und somit die Vermittlung von Wissen und nicht bloß die Bestätigung von geläufigem Wissen Inhalt des Informationsbegehrens ist. Liegen dem Auskunftssuchenden jedoch bereits sämtliche Informationen vor, bietet das Oö. USchG keinen Rechtsrahmen für einen rechtlich bindenden Abspruch darüber, ob diese dem Auskunftssuchenden bereits bekannten Informationen ihm (nochmals) in einer besonderen, explizit begehrten Form, zB elektronisch oder in Papierform, zur Verfügung zu stellen sind.

Zusammengefasst ist somit festzuhalten, dass die beschwerdegegenständlichen Informationen dem Bf bereits seit November 2024 bekannt sind und das Rechtschutzregime des Oö. Umweltschutzgesetzes darüber hinaus bescheidmäßige Feststellungen in einer in der Beschwerde begehrten Form nicht vorsieht, weshalb die Beschwerde im Ergebnis abzuweisen war.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Das Verwaltungsgericht ist in der vorliegenden Entscheidung nicht von der höchstgerichtlichen

Rechtsprechung, insbesondere zur Frage des Begehrens von dem Informationswerber bereits gekannten Informationen, abgewichen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing